

# Satzung

## der Ortsgemeinde Birlenbach vom 28.03.2012 über die Einziehung der Wirtschaftswege Flur 18, Parzellen 41 (teilweise) und 64

Auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 58 Abs. 4 Satz 2 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 14.07.1953 (BGBl. I S. 591) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), hat der Gemeinderat der Ortsgemeinde Birlenbach in seiner Sitzung am 14.02.2012 die folgende Satzung beschlossen, die nach Zustimmung durch die Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises nachstehend bekannt gemacht wird:

### § 1

Die Wirtschaftswege in der Gemarkung Birlenbach, Flur 18, Flurstücke 41 (teilweise) und 64 werden eingezogen. Die Wege sind in dem beigefügten Lageplan, der Bestandteil dieser Satzung ist, gekennzeichnet.

### § 2

Die bisherige Widmung und die sich daraus ergebenden Nutzungsrechte werden aufgehoben.

### § 3

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Birlenbach, den 28.03.2012





**Wegeeinziehung Birlenbach, Flur 18, Flurstück 41 (teilweise) und 64**

11 / 11

## Begründung

**zur Satzung der Ortsgemeinde Birlenbach  
vom 28.03.2012  
über die Einziehung der Wirtschaftswege  
Flur 18, Parzelle 41 (teilweise) und 64**

Der Eigentümer der an den Weg angrenzenden Grundstücke 39, 40/2, 63 und 65 ist an die Ortsgemeinde herangetreten mit dem Wunsch, die Wegeparzellen zu erwerben, was zur besseren Bewirtschaftung der genannten Grundstücke dient. Die Wege werden schon seit langem nicht mehr genutzt und sind dementsprechend in der Örtlichkeit nicht mehr zu erkennen. Der Gemeinderat hat daher in seiner Sitzung am 19.04.2011 beschlossen, die o. g. Wirtschaftswege einzuziehen.

Da die Wege rechtlich im Rahmen eines Zusammenlegungsverfahrens nach Flurbereinigungsgesetz entstanden sind, ist vor einer Veräußerung eine Einziehung im Wege eines Satzungsverfahrens erforderlich.

Im Rahmen der Anhörung der betroffenen Träger öffentlicher Belange wurde von der Unteren Landespflegebehörde darauf hingewiesen, dass ein Ausgleich für den Verlust der vorhandenen Grünstrukturen erforderlich sei. Dem wird, wie gefordert, durch Vertrag mit dem Begünstigten Rechnung getragen. Die Bedenken des Dienstleistungszentrums ländlicher Raum, dass vier Parzellen keine Zuwegung mehr hätten, haben durch die zwischenzeitlich herbeigeführte Eigentümeridentität der Flurstücke 38, 39, 40/2, 63 und 65 ihre Erledigung gefunden. Dementsprechend hat die Behörde die Bedenken zurückgezogen.

Die Öffentlichkeit wurde durch entsprechende Bekanntmachung im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Diez auf die vorgesehene Einziehung aufmerksam gemacht; hier wurden keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht.

